This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 056 941 388

Glaser

Julius Glaser – Gedenkrede ... 18

AGS
909
G-9/4

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. Jan. 1931

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 25, 1922

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Julius Glaser.

Gedenkrede,

gehalten in der außerordentlichen Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. März 1886

von

Dr. E. Ullmann.

Wien 1886.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

Julius Glaser.

Gedenkrede,

gehalten in der außerordentlichen Plenarversammlung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. März 1886

von

Dr. E. Ullmann.

Wien 1886.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Digitized by Google

May 25, 1922

Digitized by Google

Hochansehnliche Versammlung!

Es existirt ein Gemälde, von bewährter Künstlerhand verfertigt, welches die Leichenfeier des Timoleon zur Darstellung bringt und in großen Zügen den Eindruck schildert, den der Tod eines Mannes, der seinem Gemeinwesen durch Wort und That unschätzbare Dienste geleistet, bei seinen Mitbürgern hervorgerufen hat. Nicht das unvermeidliche Gepränge, mit dem wir oft unnöthigerweise fremder Phantasie zu Hilfe kommen, ist es, um deßwillen jenes Gemälde geschaffen wurde; so künstlerisch vollendet diese Seite des Gegenstandes auch immerhin zur Darstellung kam, sie tritt doch als bloßes Beiwerk zurück gegenüber der dem Beschauer sich aufdrängenden Ueberzeugung, daß hier der Schmerz um den Tod eines bedeutenden Menschen ein künstlerisches Denkmal finden sollte. — An dieses Bild wurde ich erinnert, als ich, damals von Wien abwesend, die Berichte über die Leichenfeier des Mannes las, dessen wir heute in diesem Kreise gedenken. Auch wer dem Manne ferne stand, den sie an jenem düsteren Decembertage zu Grabe trugen, mußte dessen inne werden, daß der unerbittliche Tod hier ein unvergleichlich schönes Familienband zerrissen, dort im Kreise treuer Freunde eine unausfüllbare Lücke geschaffen, der Wissenschaft aber und dem Staate einen unersetzlichen Verlust verursacht hat.

An den Schmerz der Familie soll sich ein Dritter, mag er auch von den besten Gesinungen erfüllt sein, nicht heranwagen; dieser Schmerz ist heilig; an ihn soll selbst die innigste Sympathie in den Formen des öffentlichen Lebens nicht herantreten.

Dem dahingegangenen Freunde wurde von bewährter Freundeshand ein Nachruf gewidmet, der mit jener Wärme, die eben nur dem Freunde und Genossen eines Lebens, so reich an geistiger Arbeit und ruhmvollen Erfolgen, zu Gebote steht, ein treues Bild des Charakters des Mannes entwirft, in welchem Edelsinn und Ueberzeugungstreue in seltener Harmonie verbunden waren.

Auch dem Gelehrten und Staatsmann wurden von berufener Seite warme Worte der Anerkennung und Verehrung nachgerufen und der Ueberzeugung von dem schweren Verluste, den Wissenschaft und Staat erlitten haben, beredter Ausdruck gegeben.

*

Digitized by Google

Allein gerade die mit Recht so oft betonte Vielseitigkeit und Bedeutung des Dahingeschiedenen auf dem Gebiete gelehrter Forschung und legislativer Wirksamkeit bietet eine reiche Quelle für die Betrachtung der Leistungen des Mannes, dessen Verlust wir beklagen, und so ist es nur selbstverständlich, wenn die juristische Gesellschaft, deren Zwecke und Aufgaben durch Glaser selbst wiederholt wirksame Förderung gefunden haben, es als ihre Ehrenpflicht betrachtet, in solenner Versammlung der treuen Erinnerung Ausdruck zu geben, welche wir Alle dem uns so früh Entrissenen schulden — eine Ehrenpflicht, deren Erfüllung, so traurig diese auch sein mag, von so vielen Seiten gerne nachgekommen wird und der gegenüber die Gegensätze politischer Ueberzeugung und wissenschaftlicher Meinungen zu verstummen scheinen.

Ein glücklicher Gedanke war es, gerade diese Räume der heutigen Versammlung zu widmen, die Räume der Hochschule, an welcher Glaser seine Lehr- und Meisterjahre mit so glänzendem Erfolge verlebt hatte, aus deren Verband er nur ungern schied, als er berufen ward, seine seltenen Fähigkeiten und sein geistiges Können der unmittelbaren Pflege der Interessen des Gemeinwesens zu widmen, für dessen Wiedergeburt und Größe er Herz und Sinn wie Beruf hatte.

Mochte man auch mit noch so viel Grund es beklagen, daß gerade damals so manche der bedeutendsten wissenschaftlichen Kräfte unserer Hochschulen ihrem unmittelbaren Berufe entzogen wurde, um durch den Proceß der politischen Consumtion für immer der akademischen Laufbahn und theilweise sogar der wissenschaftlichen Forschung entrissen zu werden, so lag doch gewiß nichts näher, als daß man die Bauleute, deren man für den Neubau der politischen Freiheit in Oesterreich bedurfte, auch jenen Kreisen entnahm, die in der voraufgehenden Epoche schwersten geistigen Druckes der herrschenden Vorurtheile und Irrthümer sich zu erwehren und eine heilige Begeisterung für jene Ideale sich zu bewahren wußten, denen die unwiderstehliche Macht des Geistes der neuen Zeit nunmehr auch in unserem Vaterlande eine freie Bahn zu eröffnen wußte.

Freilich schien der Flügelschlag des Genius dieser neuen Zeit nur allzu bald zu erlahmen im Kampfe mit Strömungen, denen die aufsteigende Entwicklung im Leben der Völker und Staaten nicht zum Bewußtsein kommen will und die um deßwillen in jeder fortschreitenden Bewegung ein Preisgeben absoluter Güter zu erblicken scheinen. Und doch war Dasjenige, was in jener Zeit der Wiedergeburt Oesterreichs geschaffen wurde, nichts Anderes, als was jeder Patriot für unerläßlich erkennen mußte, um Oesterreich als modernen Staat zu constituiren und die Wirksamkeit seiner reichen intellectuellen und physischen Kräfte in Bahnen zu lenken, in welchen die Segnungen der bis dahin künstlich abgeschlossenen modernen Cultur sich frei von traditionellen Vorurtheilen und Erinnerungen an geschichtlich längst überwundene Epochen entfalten konnten. Was die Staatsmänner jener Zeit damals geschaffen haben und heute conserviren wollen, ist weit entfernt, eine politische Neubildung zu sein,

Digitized by Google

in der That nur die Anerkennung von Folgesätzen, die sich aus der Entwicklung des europäischen Staatslebens der letzten zwei Jahrhunderte dem historischen Blicke von selbst ergeben.

Parallel mit der Erkenntniß, daß der Staat auch positive Culturaufgaben zu lösen habe, hatte sich die Ueberzeugung Geltung verschaffen müssen, daß dies nur möglich ist unter der Voraussetzung der Existenz einer als einheitlich gedachten und praktisch auch einheitlich wirksamen Staatsgewalt, die sich unabhängig von juristisch gleichwerthigen Gewalten, die eben im Mittelalter eine oberste Staatsgewalt nicht zur Geltung kommen ließen, zu entfalten hat. Der an diese Anschauungen anknüpfende Proceß, der ganz vom Geiste und den Bestrebungen der Zeit getragen war, führte in der That zu jener strammen Concentrirung der öffentlichen Gewalt, welche jene Phase der Entwicklung der europäischen Staaten charakterisirt, die wir als die moderne Absolutie kennen. So sehr nun dieser ganze Proceß von geschichtlicher Nothwendigkeit bestimmt war und in Wahrheit eine Entwicklung des Staatsgedankens unter dem Einflusse realer Factoren bedeutet, so gewiß trug diese Form staatlichen Lebens doch schon die Keime jener weiteren Entwicklung in sich, welche die Ausbildung des modernen Repräsentativstaates als die unvermeidliche Correctur des modernen Einheitsstaates erscheinen läßt.

Die Uebertreibung, welche darin lag, daß die concentrirte Staatsgewalt eine alle öffentlichen und privaten Verhältnisse ausschließlich beherrschende Macht wurde, der gegenüber das Volk zu einer rein passiven Rolle verurtheilt war, — die Gefahr und die Thatsache des Mißbrauchs der öffentlichen Gewalt, — endlich der bei allen Völkern mit Zunahme ihrer Cultur erwachende Individualismus und die damit enge zusammenhängende Skepsis gegenüber dem Werth des Bestehenden mußte das Bedürfniß zum Bewußtsein bringen, die Ausübung der nach wie vor einheitlich gedachten Staatsgewalt mit rechtlich wirksamen Garantien zu umgeben, in denen die Gesammt- und die Individualinteressen entsprechenden Schutz fanden und das Volk in seiner Gesammtheit zur Mitwirkung bei der Pflege der Gesammtinteressen und dadurch auch der Interessen der engeren Kreise des Gemeinwesens zu berufen.

Hatte selbst jener wohlwollende patriarchalische Absolutismus eine dem organischen Staatsgedanken durchaus widersprechende Kluft zwischen dem Staat und Jenen, für welche der Staat besteht, offen gelassen und verbarg sich in diesem Widerspruch die constante Gefahr gewaltsamer Erschütterungen, die auch in der That das Ende des Absolutismus fast überall bedeuteten, so lag in der Ausfüllung jener Kluft durch Einführung verfassungsmäßiger Einrichtungen der durch die reale Lage der Verhältnisse einzig gebotene Ausweg. Die einheitliche Staatsgewalt mit allen ihren Attributen zu erhalten, zugleich aber die politische Freiheit des Volkes in verfassungsmäßigen Institutionen anzuerkennen und rechtlich zu sichern, — das war allenthalben die Aufgabe jener Politiker, welche die moderne constitutionelle Idee vertraten.

Digitized by Google

Mag die Verwirklichung dieser Idee immerhin mancherlei Irrthümer aufweisen, sie selbst ist doch das Ergebniß historischer Nothwendigkeit.

Im Dienste dieser Idee verließ Glaser unsere Hochschule, um zunächst als Abgeordneter und bald darauf in hoher amtlicher Stellung an dem Ausbau des öffentlichen Unterrichtswesens mitzuwirken. Der Wechsel des Ministeriums brachte Glaser, wenn auch nur für kurze Zeit, auf seinen Lehrstuhl zurück.

Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, in der kurzen Spanne Zeit, die mir heute gegönnt ist, die wissenschaftliche Bedeutung Glaser's an der Hand seiner zahlreichen Schriften nachweisen zu wollen. Mit Rücksicht auf das Gesammtbild der Wirksamkeit Glaser's betone ich nur eine Eigenthümlichkeit seiner Arbeiten, die darin besteht, daß überall der reale Boden der praktischen Bedürfnisse es ist, auf welchem sich seine glänzende juristische Dialektik bewegt, die weder in den auf Detailfragen des positiven Rechtes beschränkten Schriften, noch in jenen abstracteren Inhalts sich in die nebelhaften Regionen einseitiger Speculation verliert.

So finden wir denn auch, wie sehr bei Glaser der innige Zusammenhang der Ergebnisse seiner Arbeiten mit den praktischen Fragen des Rechtslebens in den Vordergrund tritt. Sein richtiger Blick für die praktischen Bedürfnisse einerseits und seine tief begründete wissenschaftliche Ueberzeugung andererseits mußten ihm den Beruf vindiciren, an der Reform unserer Justizgesetzgebung hervorragenden Antheil zu nehmen.

Die Reformbedürftigkeit derselben war sofort erkannt worden, als verfassungsmäßige Zustände in Oesterreich eingeführt wurden; man war auch guten Muths an die Reformarbeit selbst herangetreten; allein das constante Fluctuiren der politischen Maximen, die nicht abzuweisende Nothwendigkeit, sich immer von Neuem mit Fragen der Constituirung des Reiches zu beschäftigen, der oftmalige Wechsel im Ministerium und die Kurzlebigkeit der damaligen Parlamente ließ eine Vertiefung in die dringenden Fragen der Justizgesetzgebung nicht leicht aufkommen.

Die Aufmerksamkeit war getheilt und leider mehr den Fragen der Politik als dem Ausbaue einer zeitgemäßen Gesetzgebung zugewendet. Werthvolle Zeit war verloren gegangen und, wenn auch in einzelnen Punkten auffällige und in die modernen Anschauungen nicht mehr passende Bestimmungen des geltenden materiellen und formellen Strafrechtes durch die Novellen vom 15. November 1867 und durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 modificirt, beziehungsweise beseitigt wurden, so lag doch gerade in diesem Vorgange die Gefahr, daß sich das eigentliche Reformwerk nur um so mehr verzögern würde.

Der Gesetzgebung war nunmehr durch die revidirte Verfassung von 1867 eine feste Directive gegeben; wichtige Grundsätze des formellen Civil- und Strafrechtes wurden als Sätze des Verfassungsrechtes der unverrückbare Standpunkt, von welchem die Detailgesetzgebung auszugehen hatte; die Legislative wurde aber auch implicite verpflichtet, die Reform im Sinne des Verfassungsrechtes im Ganzen in Angriff zu nehmen und

Digitized by Google

durchzuführen. Allein gerade in letzterer Richtung scheint man von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß man zunächst nur an einen Theil des formellen Rechtes reformirend herantreten müsse, und zwar an denjenigen, der die meisten politischen Beziehungen aufweist, nämlich die Aburtheilung der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen. Es wurde in Ausführung des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt die Jury für die Entscheidung über die eben bezeichneten Strafsachen durch Gesetz vom 9. März 1869 eingeführt: eine geringe und in ihrer Isolirung überdies sehr bedenkliche Abschlagszahlung an die Forderungen des Verfassungsrechtes, denn gerade bezüglich der Jury hätte mit größter Vorsicht dem leider vorherrschenden falschen Gedanken, daß dieses Institut einen specifisch politischen Charakter an sich trage, dadurch entgegengetreten werden sollen, daß man den juristisch-technischen Werth desselben betont hätte, was allerdings äußerlich nur möglich war, indem man sofort in vollem Umfange der Norm des citirten Art. 11 des Staatsgrundgesetzes die Schwurgerichte einzuführen sich entschlossen hätte, oder, wenn nun einmal zunächst nur im Wege einer stückweisen Reform vorgegangen werden sollte, die Entscheidung der Geschwornen über gemeine Delicte in den Vordergrund zu stellen war. Die Erfahrungen, die man mit der Jury in Preßsachen in einzelnen Provinzen gemacht hatte, waren in der That abschreckend und um so mehr zu beklagen, als sie nur einen neuen Beleg dafür bildeten, daß die öffentliche Meinung vielfach unter dem Einfluß falscher Anschauungen über das Wesen der Jury stand, *die der weiteren Entwicklung der Praxis dieses Institutes eine falsche Richtung* zu geben geeignet war, denn es liegt kein entscheidender Grund vor, um anzunehmen, daß eine Jury, die in Sachen von vorwiegend politischem Charakter ihre richterliche Function aus politischen, nationalen oder confessionellen Motiven verkennt und den hohen Beruf des unparteiischen Volksrichters durch Leidenschaft und Aeußerungen niedriger Triebe verläugnet, auf dem Gebiete der gemeinen Delicte analogen Motiven widerstehen könnte, beziehungsweise sich nicht auch hier den Beruf anmaßen würde, von Fall zu Fall die Rolle des übel berathenen Gesetzgebers zu spielen.

Die Prognose, welche die wahren Freunde der Jury diesem Institut auf Grund der damals gemachten Erfahrungen stellen konnten, war daher keine günstige. Man wollte die Garantien gerechter Rechtsprechung in Strafsachen durch ein gerade in seinem Heimatlande sich in hohem Maße bewährendes Institut erhöhen und war zu dieser Meinung vollkommen berechtigt, wenn es möglich war, den specifischen Charakter der Jury als juristisch-technischen Institutes innerhalb der Specialgesetzgebung zu sichern. Gerade dieses letztere aber war das schwierige, weil durch so viele Factoren der verschiedensten Art bedingte Problem, an dessen Lösung geschritten werden mußte, sobald sich innerhalb des äußeren Ganges der öffentlichen Angelegenheiten die erste günstige Gelegenheit dazu ergab.

Digitized by Google

Freilich durften die Erwartungen nicht allzu hoch gespannt werden, denn das vortrefflichste Gesetz kann in der Anwendung Schiffbruch leiden und diese Gefahr gerade für das Institut der Jury bleibt überall offen, wo eine homogene Cultur der Volksgenossen fehlt und überdies eine seltene Schärfe der Gegensätze der oben gedachten Art das gesammte Volksthum zersetzt. Dieser Sachlage gegenüber muß sich der Gesetzgeber damit begnügen, ein gutes Gesetz zu schaffen, das dann selbst auch berufen erscheint, einen Factor in der Culturentwicklung zu bilden.

Ein abermaliger Ministerwechsel im Mai 1870 und die Auflösung des Abgeordnetenhauses brachte die Reform neuerlich in's Stocken und die bisher gepflogenen Berathungen über die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches und einer neuen Strafproceßordnung fanden keinen formellen Abschluß. Indessen, nach verhältnißmäßig kurzer Unterbrechung wurde die Leitung der Staatsgeschäfte abermals jenen Politikern anvertraut, welche schon ursprünglich die Justizreform als einen wesentlichen Punkt ihres Programmes erkannt hatten und nunmehr durch die von ihnen selbst geschaffene Verfassung zur Durchführung desselben verpflichtet waren. Durch die nunmehr erfolgte Berufung Glaser's in das Ministerium hatte man nicht blos einen überzeugungstreuen Politiker, einen umsichtigen, maßhaltenden und patriotisch fühlenden Staatsmann gewonnen; der große Schatz tiefen Wissens, die originelle Leistungsfähigkeit, gepaart mit einem seltenen Maß von Arbeitskraft, sicherte dem Ressort, in welches Glaser eintrat, vom ersten Augenblicke an Erfolge, die unmöglich ausbleiben konnten, wenn nicht neue Strömungen in der Politik die kaum wieder aufgenommene Arbeit unterbrachen. In der That war es dem neuen Ministerium vergönnt, längere Zeit im Amte zu bleiben und Glaser, der seiner großen Aufgabe sich vollkommen bewußt war und im Bewußtsein seines geistigen Könnens die Lösung dieser Aufgabe in großem Styl in Angriff nehmen konnte, säumte keinen Augenblick, die Arbeit mit voller Kraft wieder in Fluß zu bringen. In Wirklichkeit handelte es sich auch, wenigstens in den Hauptrichtungen, theilweise nur um die Fortsetzung und energische Durchführung jener Arbeiten und Pläne, an denen Glaser selbst in anderer Stellung hervorragenden Antheil genommen hatte.

Schon die Arbeiten auf dem Gebiete des materiellen und formellen Strafrechtes und die civilprocessualen Abhandlungen, welche in die Zeit vor dem Jahre 1860/1 fallen, ließen den eigenthümlichen Beruf Glaser's für die Lösung legislativer Probleme erkennen und erging Anfangs des Jahres 1861 von leitender Stelle an Glaser die Aufforderung, Vorschläge zur Reform des Strafverfahrens vorzulegen. Die bekannte Denkschrift, welche Glaser schon im Mai desselben Jahres vorzulegen in der Lage war, markirte in großen Zügen die principielle Stellung des Verfassers zur Reform dieses Gebietes der Gesetzgebung. In überzeugender Weise und weit entfernt, sich lediglich in den logischen Consequenzen eines zum Ausgangspunkte gewählten Princips zu ergehen, wurde

Digitized by Google

nachgewiesen, daß ein einfaches Zurückgreifen auf die Strafproceßordnung vom Jahre 1850 unmöglich sei — ein Ergebniß, zu welchem Glaser durch seine Untersuchungen auf dem Gebiete des deutschen und französischen Processes, durch seine Vertiefung in die Geschichte und heutige Gestalt des englischen Verfahrens einerseits und seinen klaren Einblick in die Wirksamkeit eben jener Strafproceßordnung vom Jahre 1850 anderseits gelangt war. Hatte schon die Erstlingsarbeit, mit welcher Glaser im Jahre 1850 die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat, den eigenthümlichen Zweck, den so selbstständig entwickelten englischen Proceß mit dem auf ganz differenten Grundlagen ausgebildeten französischen Verfahren und dessen Nachbildung — der österreichischen Strafproceßordnung vom Jahre 1850 — in Vergleich zu bringen, woraus sich die fruchtbarsten Gesichtspunkte de lege ferenda für die seit dem Jahre 1848 leider vornehmlich nach französischem Vorbilde im Zuge befindliche Reform des Verfahrens in Ländern deutschen Rechtes ergaben, so bedeuteten überdies seine proceßrechtlichen Arbeiten der Fünfziger-Jahre bis in die Zeit der Abfassung jener Denkschrift die gründliche Erforschung gerade jener Fragen, an welche die Reform anknüpfen mußte, zugleich aber auch eine Nachweisung jener Punkte, in denen die Fortbildung des continentalen Proceßrechtes nach französischem Vorbilde zum großen Theile als eine Abirrung von der durch die Natur des Gegenstandes gegebenen Richtung der ganzen Entwicklung sich darstellt.

Der principielle Standpunkt Glaser's bezüglich der Reform fand die Zustimmung der leitenden Kreise und indem nun Glaser mit der Herstellung der Vorarbeiten für den Entwurf einer Strafproceßordnung betraut wurde, war ihm die Gelegenheit gegeben, dem zu schaffenden Gesetzgebungswerke jenes Gepräge zu sichern, das seiner Grundanschauung von der Gestaltung des Strafverfahrens entsprach. Indessen, ohne einen Kampf gegen Meinungsverschiedenheiten war das Werk nicht durchzuführen. Ausgezeichnete Vertreter eines conservativeren Standpunktes, namentlich innerhalb des damaligen Staatsrathes, den der Entwurf zu passiren hatte, waren einem scheinbar radikalen Bruche mit der in Oesterreich geltenden Procedur abgeneigt. Ihnen schien lediglich eine solche Gestaltung des Processes als zulässig, innerhalb welcher das inquisitorische Princip als leitender Gedanke herrscht, durch die Accusation aber nur die Form des Verfahrens bestimmt wird, während Glaser eine gründliche Reform des Verfahrens nur unter der Voraussetzung rückhaltloser Anerkennung des accusatorischen Princips sich denken konnte. Indessen, die durch diese principiellen Meinungsverschiedenheiten veranlaßten Discussionen waren dem Werke selbst durchaus nicht abträglich Der Umstand, daß es Glaser gegönnt war, sein Werk durch alle Stadien der Vorbereitung und wiederholten Wandlung bis zur entscheidenden parlamentarischen Verhandlung zu begleiten, sicherte der Berathung im Ganzen eine nicht zu unterschätzende Einheit des Streitgegenstandes und der Streittheile. So tritt uns aber auch das Resultat dieser mehr als ein Decennium in Anspruch nehmenden Berathungen als das originelle Werk einer mit großer Sorg-

Digitized by Google

falt und Ueberlegung durchgeführten Reformarbeit im strengsten Sinne des Wortes entgegen, während die Strafproceßordnung vom Jahre 1850 von dem Vorwurfe der Uebereilung nicht freizusprechen ist; denn mochte auch damals die Bearbeitung des neuen Proceßgesetzes der bewährten Hand des uns gleichfalls so früh entrissenen Würth anvertraut sein — im Ganzen handelte es sich doch darum, das nicht abzuweisende Bedürfniß eines definitiven und möglichst raschen Bruches mit dem gänzlich veralteten Verfahren des Gesetzbuches vom Jahre 1803 durch Einführung eines Gesetzes zu befriedigen, das wenigstens im Großen und Ganzen den Einrichtungen der deutschen Nachbarstaaten entsprach Dort aber hatten die Nachbildungen des französisch-rheinischen Verfahrens entschieden das Uebergewicht und auch in der Doctrin herrschte noch lebhafter Meinungsstreit zwischen den Anhängern der bloßen Transaction zwischen Inquisition und Accusation einerseits und den Vertretern einer consequenten Ausbildung des Anklageverfahrens anderseits. An Anregungen durch die Literatur, in dem englischen Verfahren die Grundgedanken für die Correctur des in der Hauptsache auf französischer Grundlage ruhenden reformirten Verfahrens und namentlich des schwurgerichtlichen Verfahrens zu suchen, fehlte es schon damals nicht; ich erwähne nur die gründlichen Untersuchungen von Biener. Allein, eine Verwerthung derselben entsprach damals noch nicht dem Zuge der Zeit. Gerade in dieser Richtung hat Glaser parallel mit seinen Arbeiten in den Gesetzgebungscommissionen in einer Reihe von Schriften, ganz besonders aber in den Abhandlungen über das Princip der Strafverfolgung, die Versetzung in den Anklagestand und in dem vortrefflichen Werke: „Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Schwurgerichtsverfahren" zur Klärung der Meinungen wesentlich beigetragen. Hier war der überzeugende Beweis erbracht, daß eine wahre Reform des Strafprocesses nur zu erzielen ist durch rückhaltlose Anerkennung des accusatorischen Princips und daß jeder Versuch, das überlieferte inquisitorische Princip lediglich durch die Formen der Accusation zu modificiren, kurz jeder Versuch der Transaction zwischen den beiden einander diametral entgegenstehenden Proceßprincipien eine halbe Maßregel bedeutet, von welcher die gewünschten Verbesserungen des Verfahrens nicht zu erwarten sind.

So war es nun Glaser gerade auf dem Gebiete, auf welchem er bahnbrechend in der Wissenschaft gewirkt hatte, vergönnt, auch als Gesetzgeber ein ruhmvolles Denkmal seines geistigen Könnens uns zu hinterlassen. Es ist aber nicht das Einzige, was sein unermüdlicher Eifer in dem hohen Staatsamte, das ihm anvertraut war, geleistet hat. Er verlor keinen Augenblick die übrigen Gebiete seines Ressorts aus dem Auge. Als Fachmann beherrschte er sie in gleichem Maße, wie jenes Gebiet, auf welchem er seine reformatorischen Bestrebungen auch formell mit Erfolg gekrönt sah. Es ist dies vor Allem der Civilproceß. Hier waren die Reformbestrebungen von Anfang an auf das reformirte deutsche Civilproceßrecht, wie es in dem 1866 von einer Bundescommission in Hannover aufgestellten Entwurfe einer gemeinen deutschen Civilproceßordnung zum

Digitized by Google

Ausdrucke kam, gerichtet. Ein Entwurf, auf dieser Grundlage für Oesterreich ausgearbeitet, wurde 1867 in den Kammern eingebracht; es kam sogar zu einer dritten Lesung; allein neue Hindernisse und Bedenken vereitelten das Reformwerk, bis Glaser 1876 eine neue Vorlage einbrachte, in welcher die Entwürfe einer Civilproceßordnung für das deutsche Reich entsprechende Würdigung gefunden hatten War es nun Glaser nicht beschieden, diesen wichtigen Entwurf zum Gesetze erhoben zu sehen, so sollten doch die Grundsätze des reformirten Civilproceßes wenigstens für geringfügige Rechtssachen im sogenannten Bagatellverfahren durch Gesetz vom Jahre 1873 zu praktischer Geltung kommen und hatte Glaser mit dieser wenn auch nur beschränkten Wirksamkeit der modernen Proceßprincipien der Praxis die Gelegenheit geboten, in einer Art von Vorschule sich für das reformirte Verfahren vorzubereiten und der Wunsch, daß es auch auf diesem Gebiete bei uns beim Alten, das bekanntlich nicht immer das Beste ist, verbleibe, wird hoffentlich ein frommer Wunsch bleiben.

Noch mehr als auf dem erwähnten Gebiete ist es zu beklagen, daß Glaser's Bestrebungen, ein neues Strafgesetzbuch zu schaffen, gleichfalls ohne Erfolg geblieben sind. Dem im Jahre 1867 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Entwurfe, der sich in der Hauptsache an das geltende Recht angeschlossen hatte, war Glaser kritisch gegenübergetreten. Nach seiner Berufung in's Ministerium entschied sich die dazu einberufene Commission für einen Entwurf auf neuer Grundlage. Inzwischen war nämlich im deutschen Reiche das Particularrecht durch ein gemeines deutsches Strafrecht ersetzt worden und die legislative Bedeutung des neuen deutschen Reichs-Strafgesetzbuches konnte unmöglich bei der Reform des österreichischen Strafrechtes unbeachtet bleiben. Man entschloß sich für eine möglichst weitgehende Annäherung an dieses Gesetzbuch, und 1874 wurde der in diesem Sinne ausgearbeitete Entwurf von Glaser im Abgeordnetenhause eingebracht. Von da ab bis zum Mai 1879 wäre in der That Zeit genug zur Verfügung gestanden, um durch endliche Annahme dieses Entwurfes wenigstens auf dem Gebiete des Strafrechtes ein vollendetes Ganze zu schaffen. So bleibt es aber auch im materiellen Strafrechte der Zukunft überlassen, ob das reiche Material, das inzwischen gesammelt wurde, fruchtbringend verwerthet wird, oder die Vorliebe für das alte Gesetzbuch den Sieg davonträgt — ein bedenklicher Sieg, wenn man erwägt, daß das Nachbarland Ungarn sich schon seit 1880 eines auf ähnlichen Grundlagen, wie der Glaser'sche Entwurf, und mit Benützung desselben aufgebauten Gesetzbuches erfreut.

Trotzdem also hier ein wohlvorbereitetes Werk seiner Vollendung harrt, verdanken wir der Voraussicht Glaser's doch auch auf diesem Gebiete eine Schöpfung, die uns unabhängig von dem Schicksale, den der Entwurf des Strafgesetzbuches noch haben dürfte, eine Einrichtung des Vollzuges der Freiheitsstrafen sichert, deren sich andere Culturstaaten schon seit den Vierziger-Jahren dieses Jahrhunderts erfreuen. Durch Gesetz vom

Digitized by Google

1. April 1872 wurde die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollziehungscommissionen angeordnet. In Vollziehung dieses Gesetzes ist in verschiedenen Theilen des Reiches eine Reihe stattlicher Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse erbaut worden, in denen die Erfahrungen des heutigen Strafvollzuges in analogen Anstalten fremder Länder entsprechende Verwerthung gefunden haben. Die Uebertreibungen, die in Verfolgung des Gedankens der Einzelhaft in anderen Ländern die Strafe um ihren eigentlichen Inhalt und um ihren Ernst zu bringen drohten, sind vermieden und damit jedenfalls der Grund gelegt für einen rationellen Ausbau des gesammten Gefängnißwesens, wenn es der Staatsverwaltung noch gelingt, in entsprechender Weise sich solche höhere und niedere Functionäre der Gefängnisse zu sichern, die mit dem nöthigen Pflichteifer auch ein gewisses Maß von persönlicher Eignung und Liebe für diesen ganz eigenthümlich gearteten Beruf in sich vereinigen. Hier kann nur sorgfältigste Auswahl nach Maximen entscheiden, die von jenen grundsätzlich verschieden sind, mit denen man zur Zeit der Alleinherrschaft der Gemeinschaftshaft immerhin noch das Auslangen finden konnte.

An eine erschöpfende Darstellung auch nur des äußeren Ganges der legislativen Maßregeln und Pläne, die wir Glaser verdanken, kann selbstverständlich in dem engen Rahmen dieser Stunde nicht gedacht werden. Sie sind zahlreich und berühren alle Zweige des Justizwesens. Ich verweise nur auf die Versuche, eine empfindliche Lücke unserer Civil- und Strafgesetzgebung im Punkte des Schutzes der Interessen der Gläubiger gegen dolose, auf Vereitlung der Geltendmachung dieser Interessen gerichtete Handlungen auszufüllen. Glaser hatte dieser hochwichtigen und namentlich nach ihrer civilistischen Seite sehr schwierigen Frage bald nach seiner Berufung in's Ministerium die volle Aufmerksamkeit zugewendet und auf Grundlage der eingehendsten Arbeiten und Berathungen über diesen Gegenstand im Schoße des Ministeriums wurde die Frage endlich spruchreif und fand ihre formelle Erledigung nach Glaser's Rücktritt in dem Anfechtungsgesetze einerseits und in dem Strafgesetze, betreffend die zum Zwecke der Vereitlung von Zwangsvollstreckungen unternommenen rechtswidrigen Handlungen anderseits.

Ich mußte mich darauf beschränken, jene legislativen Arbeiten besonders zu betonen, welche im Zusammenhange mit den wissenschaftlichen Forschungen Glaser's entstanden sind und so recht das Gepräge des Geistes ihres Autors an sich tragen. In ihnen wird die Geschichte der österreichischen Justizgesetzgebung die Denkmäler einer Epoche unserer Rechtsentwicklung zu erkennen haben, die von dem Bewußtsein der großen Aufgaben unserer Zeit erfüllt war, in deren Dienst einer der besten Söhne des Vaterlandes die ausgezeichneten Eigenschaften seines Geistes und Charakters mit seltenem Pflichteifer eingesetzt hatte — mit einem Pflichteifer, der den Namen Glaser mit um so ruhmvollerem Glanze umgibt, als der idealistische Zug in dem Wesen des Mannes seine ganze Wirksamkeit

Digitized by Google

in dem öffentlichen Interesse aufgehen ließ. Diese selbstlose Hingabe an das öffentliche Interesse und die unermüdliche Arbeit ließ er sich auch dann nicht verdrießen, als die Schwierigkeiten in der Stellung des Ministeriums immer mehr zugenommen hatten und es einer ungewöhnlichen Selbstverläugnung bedurfte, um auf dem Platze auszuharren. Als sodann die Dinge jene Wendung nahmen, welche den politischen Ueberzeugungen der Mitglieder des Ministeriums nicht entsprach, war für Glaser die Zeit gekommen, die ihn der Wissenschaft zurückgab und in der er jenes Maß persönlicher Befriedigung und äußerer Anerkennung fand, das ihn für die Enttäuschungen des politischen Lebens schadlos halten konnte. Aus dem politischen Leben konnte er gleich seinen politischen Freunden mit dem Bewußtsein scheiden, das Beste gewollt und unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen das Mögliche für die Sammlung und Wirksamkeit der Kräfte des Staates geleistet zu haben. In diesem Bewußtsein konnte auch er mit einem gewissen Stolze die Vorwürfe und Angriffe der Gegner über sich ergehen lassen; jedenfalls waren sie nicht geeignet, ihn in der fest gegründeten Ansicht über die Bedingungen der Wohlfahrt und Größe unseres Staatswesens wankend zu machen. Er blieb, was er vom ersten Augenblicke seiner Betheiligung an den öffentlichen Dingen war, ein treuer Anhänger des liberalen Centralismus.

Abseits vom Strome des politischen Lebens und den störenden Aufregungen, die damit verbunden sind, fand Glaser bald wieder die Muße, seine wissenschaftlichen Arbeiten aufzunehmen und eine stattliche Reihe von literarischen Publicationen bewies, wie schnell er seine erprobte Schaffensfreudigkeit wiedererlangt hatte. Zumeist waren es Arbeiten processualer Art, daneben mancher interessante Aufsatz über Fragen des materiellen Rechtes, so insbesondere Bemerkungen über das Unterlassungsdelict — ein Gegenstand, den er gerne mit Rücksicht auf die seit seiner großen Abhandlung über diesen Gegenstand erschienene reichhaltige Literatur einer Revision unterzogen hätte. — Die Berufung Glaser's in die Generalprocuratur gab dieser Behörde ein Haupt, dessen scharfer Blick diesem wichtigen Organe der Strafrechtspflege die segensreichste Wirksamkeit für die einheitliche Anwendung unseres materiellen und formellen Strafrechtes zu sichern geeignet war.

In den Arbeiten seines Amtes und seiner Wissenschaft vertieft und entschlossen, sein legislatives Hauptwerk nun auch wissenschaftlich zu behandeln, traf ihn die ehrenvolle Einladung, ein Handbuch des deutschen Strafprocesses zu verfassen. Er übernahm die ungewöhnlich große Arbeit, die ihm die Gelegenheit bot, die Resultate seiner umfangreichen geschichtlichen und rechtsvergleichenden Forschungen, seiner vielseitigen Kenntnisse und seiner praktischen Erfahrung als werthvollste Gabe seiner Meisterschaft in der Behandlung des positiven Rechtes in diesem Werke niederzulegen. Zu zwei mächtigen Bänden war das Werk bereits gediehen und nebenher gab noch ein stattlicher Band Excurse über die Geschichte der Beweismittel Zeugniß von der seltenen Gründlichkeit, mit der das Haupt-

Digitized by Google

werk aufgebaut ist. Ein dritter Band, in welchem zwei wichtige Materien des Proceßrechtes, das Schwurgerichtsverfahren und die Lehre von den Rechtsmitteln, zur Behandlung kommen sollten, stand noch aus. Glaser hatte darin insbesondere auch Stellung nehmen wollen gegenüber den bekannten Versuchen in Deutschland, das Rechtsmittelverfahren durch Wiedereinführung der Berufung im Thatpunkte umzugestalten. Seine Stellung gegenüber dieser Aenderung des geltenden deutschen Rechtes konnte natürlich nur eine ablehnende sein, sind doch alle derlei Pläne zurückzuführen auf eine bedenkliche Mischung der Proceßprincipien, während Glaser die Einheit des Proceßprincips betont. Auch dem Rechtsmittel der Revision des gemeinen deutschen Rechtes war eine eingehende Kritik zugedacht. — Inmitten der Vorbereitungen für die Vollendung dieses Hauptwerkes sollte der nimmer müde Geist erlöschen, das milde Auge des trefflichen Mannes für immer sich schließen. Unsäglicher Schmerz war in dem Hause eingekehrt, in dem sonst die stille Freude häuslichen Glückes herrschte; die Freunde und Mitstreiter für die edelsten Güter, denen der Mann mit Begeisterung seine Kräfte weiht, fühlten sich mit Einem Schlage wie verlassen; der Wissenschaft war ein glänzender Stern untergegangen und der Staat hatte einen jener treuen Söhne verloren, welche in der muthigen Förderung seiner Hoheit und Majestät ihren einzigen Ehrgeiz erblicken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google